Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 ISG

ISG - Impfschadengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. 1.§ 1b Abs. 2 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
2. 2.§ 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, und
3. 3.der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales,

betraut.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at